

Herrn Stadtbürgermeister Ralf Hersina  
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl  
Kaiserstraße 49  
66849 Landstuhl

Landstuhl, den 07.04.2024

### **Antrag der CDU-Stadtratsfraktion**

### **Senkung der Hebesätze auf 600% auf Grund Rundschreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern vom 28.03.2024**

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Hersina,

#### Vorwort:

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 beschlossen, die Hebesätze der Sickingenstadt Landstuhl für die Grundsteuer B auf 752 Prozentpunkte festzulegen. Dies alles geschah unter der Voraussetzung, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern unter Vorgabe des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, als oberste Kommunalaufsichtsbehörde, keinen unausgeglichenen Haushalt im Jahr 2024 genehmigt. Was wiederum unter anderem hätte bedeuten können, dass wir am sogenannten neuen Entschuldungsprogramm PEK-RP nicht teilnehmen können. Einen nicht genehmigten Haushalt und somit eine Interimswirtschaft ist für unser voll ausgestattetes Mittelzentrum mit seinen vielen Aufgaben nicht hinnehmbar und würde unsere Sickingenstadt zum Erliegen bringen. Dazu stehen wir auch heute noch und das gilt es auch heute noch zu verhindern. In der Interimswirtschaft wären alle freiwilligen Leistungen (Vereinszuschüsse, Märkte, Stadtfest, Unterhaltung der Spielplätze, etc. eingefroren und keine Auszahlungen möglich.

#### Begründung:

Wir nehmen in unserem Antrag Bezug auf den Presseartikel der Rheinpfalz – Westricher Rundschau vom 21.03.2024. Dort war zu entnehmen, dass die Kommunalaufsicht in unserem benachbarten Landkreis Kusel „defizitären Gemeindehaushalten ihren Segen erteilen, wenn der Hebesatz für die Grundsteuer B die Marke von 600 bzw. 650 Prozent erreicht hat“. Bislang lag die „Deckelung“, die der Landrat Otto Rubly ausgerufen hatte, bei 800 Prozent. Die neue Deckelungs-Marke von 600 bzw. 650 Prozent war das Resultat eines Treffens der Staatssekretärin Simone Schneider (Mdl) mit dem Landrat Rubly und verschiedenen kommunalen Vertretern in der Ortsgemeinde Bosenbach im Landkreis Kusel.

Auf diesen Zeitungsbericht hin haben verschiedene Kommunalpolitiker das Mdl um Stellungnahme gebeten, ob auch im Falle der Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern und speziell in der Verbandsgemeinde Landstuhl mit einer Deckelung der Hebesätze verfahren werden kann. Auf das Antwortschreiben von Frau Staatssekretärin Simone Schneider vom 27.03.2024, die das Vorgehen der Kommunalaufsicht in Kusel nicht kritisierte und als

nachvollziehbar erachtete, folgte eine Stellungnahme von Herrn Regierungsdirektor Peter Keller von der Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern (Schreiben vom 28.03.2024).

Dort wird folgendes angemerkt:

„Insofern werden auch wir uns bei den ausstehenden Haushaltsgenehmigungsverfahren an dem von der Obersten Aufsichtsbehörde akzeptierten Hebesatz-Rahmen am Beispiel des Landkreises Kusel und unter Bezug auf das o. g. Schreiben orientieren, sofern die Generierung weiterer Einnahmequellen bzw. möglicher Ausgabeersparungen entweder unmöglich oder nur in mittelfristiger Perspektive zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B nur ein – wenn auch wesentlicher – Baustein im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darstellt, wie zuvor ausführlich dargelegt wurde.“

Die Sickingenstadt Landstuhl hat gemeinsam mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern ein breit gefächertes und umfangreiches Haushaltssicherungskonzept vereinbart, was massive Einsparungen in den nächsten Jahren vorsieht. Viele Punkte aus diesem Konzept wurden auch bereits umgesetzt und tragen zur Konsolidierung des Haushaltsplanes 2024 bei.

Antrag:

Auf Grundlage der neuen Erkenntnisse bzw. Vorgaben aus dem Hause der Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern, zusammen mit den Schilderungen aus den anderen genannten Schreiben, sehen wir es als gegeben an, dass die Sickingenstadt Landstuhl prüfen sollte, ob der in der Stadtratssitzung vom 20.02.2024 festgesetzte Grundsteuerhebesatz B nach unten auf maximal 600 Hebesatzpunkte gesenkt werden kann und die dann zu erstellende 1. Nachtragshaushaltssatzung genehmigungsfähig ist.

Wir beantragen deshalb hiermit, dass Sie als Stadtbürgermeister bei der Kommunalaufsicht vorstellig werden und prüfen lassen, ob der Haushalt des Haushaltsjahres 2024 der Sickingenstadt Landstuhl auch mit 600 Hebesatzpunkten auskommt und genehmigungsfähig ist. Wir bitten die Kommunalaufsicht um schriftliche Stellungnahme.

Somit könnten wir die Hebesätze im Vergleich zu den beschlossenen Hebesätzen von 752 auf 600 Hebesatzpunkte senken und unsere Bürgerinnen und Bürgern sowie unsere Gewerbetreibenden entlasten.

---

Antragssteller  
Mattia De Fazio

---

Vorsitzender der CDU-Stadtratsfraktion  
Gerhard Malinowski

**Anlagen**

- Schreiben der Kommunalaufsicht Kusel vom 20.03.2024 - Strategieanpassung defizitäre Haushalte
- Schreiben Landrat Leßmeister an StSin Schneider vom 21.03.2024 - Deckel Hebesätze
- Schreiben StSin Schneider an Landrat Leßmeister vom 27.03.2024 - Antwortschreiben
- Schreiben der Kommunalaufsicht des LK KL vom 28.03.2024 – Festlegungen von Steuerhebesätzen zur Genehmigung defizitärer kommunaler Haushalte



An die Ortsbürgermeister und  
Ortsbürgermeisterinnen des Landkreises Kusel

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt Frau Schultheiß	Durchwahl 424-178	Zi.-Nr.	Datum 20.03.2024
------------------------	---------------	-------------------------------------	----------------------	---------	---------------------

Liebe Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen,

mit Schreiben vom 13.12.2023 wurden die Verbandsgemeinden und damit Ihre Haushaltssachbearbeiter/innen von uns über die Strategie für die Haushalte 2024 informiert.

Als Kommunalaufsicht haben wir in den letzten Wochen schon sehr viele Beratungsgespräche mit den verschiedenen Gemeinden führen dürfen.

In vielen Gesprächen erkannten wir, dass die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister große Probleme haben, in den Gemeinderäten, den vom Landrat schon gegenüber der Forderung des Landes reduzierten und auf 800 Punkte bei der Grundsteuer B festgesetzten Hebesatz, durchzusetzen.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat der Landrat in der vergangenen Woche in einem Gespräch mit der Staatssekretärin Schneider verdeutlicht, dass die Finanzausstattung der Kommunen nicht ausreichend ist.

Hier erwartet der Landrat vom Land künftig eine bessere Ausstattung, da ein Ausgleich der Gemeindehaushalte im Landkreis Kusel alleine über die Anhebung der Grundsteuer B – und dies ohne Zwischenstufen – weder sinnig erscheint noch durchsetzbar ist.

Ergänzend zu dem vorgenannten Schreiben teilen wir im Rahmen der aktuell laufenden Haushaltsaufstellungen für das Jahr 2024 und dem Grundsatz der „Kommunalaufsicht mit Augenmaß“ folgendes mit:

Für das Haushaltsjahr **2024** gilt:

Grundsätzlich ist ein Haushalt immer auszugleichen. Bei defizitären Haushalten muss das Defizit durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden. Gemäß der Gemeindeordnung stehen Ihnen als Kommune dabei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Zur Möglichkeit einer Erhöhung der Grundsteuer B als Einnahmemöglichkeit kann unsererseits mitgeteilt werden, dass als Kraftanstrengung die Erhöhung der Grundsteuer B auf **600 Hebesatzpunkte** ausreichend ist. Dabei dürfen die defizitären freiwilligen Produkte im Verhältnis zu den defizitären Pflichtprodukten nicht mehr als 40 Prozent betragen. Bei Überschreitung der 40 Prozent werden **650 Hebesatzpunkte** als ausreichend für den Nachweis der Kraftanstrengung angesehen.

Bitte beachten Sie, dass sich dies nur auf laufende freiwillige Ausgaben bezieht. Neue Ausgaben im freiwilligen Bereich sind mit einem Schuldendienst auf 20 Jahre durch Mehreinnahmen zu erwirtschaften.

Für das Haushaltsjahr **2025** gilt grundsätzlich das oben Gesagte. Mit der Ausnahme, dass die defizitären freiwilligen Produkte im Verhältnis zu den pflichtigen Produkten maximal 30 % betragen dürfen. Bei über 30 % muss das Defizit durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Beratungsgespräche weiterhin zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu sowie für nähere Informationen zu den oben beschriebenen Neuerungen an Ihren jeweiligen Haushaltssachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Miriam Schultheiß

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Ministerium des Innern und für Sport  
Frau Staatssekretärin  
Simone Schneider  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

21.03.2023

## **Festlegung einer Hebesatzobergrenze für die Realsteuersätze zum Nachweis der Kraftanstrengung zur Erreichung eines Haushaltsausgleichs**

**Bezug: 1. Haushaltsrundschriften des Mdl vom 04.12.2023  
2. Rheinpfalz-Artikel (Westricher Rundschau) vom 21.03.2024**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

wie ich dem heutigen und o. g. Rheinpfalz-Artikel (vgl. Anhang) entnehmen konnte, wird die Kommunalaufsicht in unserem benachbarten Landkreis Kusel „defizitären Gemeinde-Haushalten ihren Segen erteilen, wenn der Hebesatz für die Grundsteuer B die Marke von 600 Prozent erreicht hat“. Bisläng lag die „Deckelung“, die mein Landratskollege Otto Rubly ausgerufen hatte, bei 800 Prozent.

Offensichtlich wurde diese Vorgehensweise nach einem kürzlich erfolgten Gespräch im Landkreis Kusel mit Ihnen so abgestimmt und entsprechend gebilligt.

Ich möchte in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, dass diese Vorgehensweise sowohl die Vorgaben in ihrem o. g. Haushaltsrundschriften als auch die bisherigen Absprachen der regionalen Kommunalaufsichtsbehörden aushebelt.

Unsere bisherige Verfahrensweise als Kommunalaufsicht gegenüber unseren kreisangehörigen Kommunen war immer orientiert an Ihren und den rechtlichen Vorgaben. Gegenüber unseren Kommunen hatten wir immer betont, dass grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung erfolgt und in Gesprächen mit der jeweiligen Kommune konstruktiv nach entsprechenden Lösungen gesucht wird.

Nur so ist es der Aufsichtsbehörde aus unserer Sicht letztlich möglich, ihr pflichtgemäßes Ermessen fehlerfrei auszuüben und zu rechtlich tragbaren Entscheidungen zu kommen.

Einige hoch defizitäre Kommunen in unserem Landkreis haben sich daraufhin trotz massiver Widerstände in den kommunalen Räten gezwungenermaßen dazu entschieden ihre Grundsteuer B auf bis zu 750 Prozent anzuheben. Andere haben sich geweigert, die Hebesätze so stark anzuheben und haben bereits gegenüber uns als Aufsichtsbehörde signalisiert, dass sie auch einem Aufklärungsersuchen nicht stattgegeben werden und mithin den Verbleib in der vorläufigen Haushaltsführung mit allen Konsequenzen riskieren.

Dieser nun eingeschlagene Weg wirft meines Erachtens nicht nur in unserem Landkreis, sondern im ganzen Land Rheinland-Pfalz Fragen über Fragen auf!

Insofern ist im Sinne des Vertrauensschutzes derjenigen Kommunen, die sich bislang diesen Vorgaben gebeugt haben und widerwillig ihre Grundsteuer drastisch angehoben haben, eine einheitliche Linie der Obersten Kommunalaufsicht dringend erforderlich. Gilt der „Deckel“ von 600 Prozent bei der Grundsteuer B nun landesweit? Denn, was für den Landkreis Kusel gilt, muss selbstverständlich im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch für alle anderen Landkreise in Rheinland-Pfalz gelten.

Es ist aus meiner Sicht selbstverständlich und angesichts der resignierenden Entwicklung in vielen Gemeinderäten im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des kommunalen Ehrenamtes zu begrüßen, wenn ein landesweiter „Deckel“ von 600 Prozentpunkten ausgerufen werden würde.

Gleichwohl gibt meine Kommunalaufsicht im Hinblick auf die vorgeschlagene 600%-Regelung zu bedenken, dass das Grundsteuergesetz keinen allgemein vorgeschriebenen Höchstsatz des Hebesatzes vorsieht. Zwar kann der Landesgesetzgeber nach § 26 GrStG einen solchen festlegen, hiervon hat das Land bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht. Eine Prozentvorgabe durch die Verwaltung dürfte daher gesetzlich unzulässig sein. Auch erscheint fraglich, ob durch eine solche Deckelung die Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, im Sinne einer „größtmöglichen Kraftanstrengung“ zur Erreichung eines Haushaltsausgleiches, ausreichend beachtet werden.

Aus diesem Grund bitte ich dringend darum, zu diesen Punkt schnellstmöglich Klarheit zu schaffen, da viele Kommunen nicht nur in unserem Landkreis kommunalaufsichtlich noch zu beurteilen sind und auf ihre Haushaltsgenehmigungen warten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

**Anlage(n):**

1 Rheinpfalz-Artikel (Westricher Rundschau) vom 21.03.2024

**In Abdruck:**

An den  
Landkreistag  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Herrn Geschäftsbereichsleiter III  
Leitender Staatlicher Beamter  
Peter Keller  
im Hause

Abteilung 2  
Kommunalaufsicht  
im Hause

An die  
Fraktionsvorsitzenden  
im Kreistag Kaiserslautern

An die  
Bürgermeisterin/Bürgermeister  
der Verbandsgemeinden  
im Landkreis Kaiserslautern

zur Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister  
Landrat



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Herrn Landrat  
Ralf Leßmeister  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

27. März 2024

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. März 2024. Darin führen Sie aus, dass Sie Ihr Vorgehen als Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung kommunaler Haushalte an den rechtlichen Vorgaben sowie den Haushaltsrundschriften ausrichten. Gegenüber Ihren Kommunen hätten Sie immer betont, dass grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung erfolge und in Gesprächen mit den jeweiligen Kommunen hätten Sie konstruktiv nach Lösungen gesucht. Für dieses Vorgehen danke ich ganz herzlich, denn es entspricht genau dem von uns gewünschten Vorgehen, wie wir es auch in unseren Schreiben zum Thema „Kommunalaufsicht und Haushaltsausgleich“ aus Mai und September 2023 dargelegt haben. Den Kreisverwaltungen obliegt in diesem Zusammenhang auch die Einschätzung über die erfolgten Anstrengungen der Kommunen zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Nach meiner Wahrnehmung hat auch Herr Landrat Rubly nicht anders gehandelt als im Rahmen der geltenden und von Ihnen zitierten Vorgaben. In einem Gespräch in Bosenbach mit Herrn Landrat Rubly, an dem neben Vertretern der Ortsgemeinde Bosenbach noch Vertreter weiterer Ortsgemeinden teilnahmen, wurde dargestellt, dass sich die allermeisten Ortsgemeinden im Landkreis Kusel in einer schwierigen haushalterischen Situation befinden. Ein sofortiger Haushaltsausgleich würde in vielen der Kommunen des Landkreises Kusel nur mit Hebesätzen erreicht, die nahe oder oberhalb der 2.000 Punkte-Marke lägen. Die Generierung weiterer Einnahmequellen sei entweder unmöglich oder nur in mittelfristiger Perspektive zu erwarten. Aus diesem Grund erachtete Herr Landrat Rubly es für zielführend, diese Kommunen in vergleichbar schwieriger Situation gleich zu behandeln und mittels einer „Deckelung“ eine für den Landkreis geltende Regelung zu schaffen. Auch ist die vom Landkreis Kusel gegenüber



den Ortsgemeinden des Landkreises erfolgte Erklärung vom 20. März 2024 sehr viel differenzierter als sie in der presseöffentlichen Wahrnehmung derzeit beschrieben wird. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen des Landrates des Landkreises Kusel nachvollziehbar und nicht durch die Oberste Aufsichtsbehörde zu kritisieren. Natürlich wird es auch im Landkreis Kusel zusätzlich darauf ankommen, dass durch geeignete Maßnahmenpläne die vorhandenen Defizite zukünftig zurückgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Schneider



In Abdruck:

Landkreistag  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Herrn Geschäftsbereichsleiter III  
Leitender Staatlicher Beamter  
Peter Keller  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kommunalaufsicht  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

An die Fraktionsvorsitzenden  
im Kreistag Kaiserslautern

Bürgermeisterin/Bürgermeister  
der Verbandsgemeinden  
im Landkreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An alle  
Verbandsgemeindeverwaltungen  
im Landkreis Kaiserslautern

<b>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</b>	<b>Unser Zeichen (bei Antwort angeben)</b> 2/HL/1182	<b>Auskunft erteilt</b> Herr Laborenz	<b>Telefon</b> 0631/7105-387 <b>Fax</b> 0631/7105-474	<b>Zimmer</b> 124 <b>Verwaltungsgebäude</b> Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	<b>Datum</b> 28.03.2024
---	---	--	--	---	----------------------------

**E-Mail:** harald.laborenz@kaiserslautern-kreis.de

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);  
Haushaltsgenehmigungsverfahren gem. §§ 93 ff. GemO sowie Festlegungen  
von Steuerhebesätzen zur Genehmigung defizitärer kommunaler Haushalte**

**Bezug: Schreiben der Staatssekretärin Simone Schneider (Mdl) vom 27.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf das o. g. Schreiben von Frau Staatssekretärin Schneider sehen wir uns veranlasst, die Vorgehensweise im Rahmen unserer Haushaltsgenehmigungsverfahren der kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu erläutern bzw. zu konkretisieren.

In dem Schreiben, das auf Anfrage von Herrn Landrat Ralf Leßmeister erging und Ihnen in Abdruck ebenfalls zugegangen ist, wurde unsere bisherige Verfahrenspraxis, eine grundsätzliche Einzelfallbetrachtung je Kommune vorzunehmen und in konstruktiver Art und Weise bilateral nach Lösungen zu suchen, grundsätzlich befürwortet und zudem darauf hingewiesen, dass dies genau dem gewünschten Vorgehen der Landesregierung gemäß den Haushaltsrundschriften zum Thema „Kommunalaufsicht und Haushaltsausgleich“ vom Mai und September 2023 entspricht.

Für eine generelle und pauschale Deckelung von Steuerhebesätzen sehen wir nach wie vor rechtlich keine Grundlage und dies würde zudem bereits im Vorfeld der Haushaltsaufstellung nachhaltig in die Gestaltungsfreiheit und Selbstverwaltungshoheit der einzelnen Kommunen eingreifen.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. sie hat eine entsprechende Ermessensausübung vorzunehmen. Grundsätzlich sieht § 93 Abs. 4 GemO vor, dass ein Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass eine Haushaltsgenehmigung auch erteilt bzw. auf eine Beanstandung verzichtet werden kann, wenn in einer Gemeinde trotz Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten ein Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht zu erreichen ist.

20240328\_Info KomAufsicht an VG im LK KL.docx

<b>Postanschrift</b> Lauterstraße 8  67657 Kaiserslautern	<b>Öffnungszeiten</b> Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr	<b>Telefon</b> 0631/7105-0  <b>Telefax</b> 0631/7105-474	<b>Internet</b> www.kaiserslautern-kreis.de  <b>E-Mail</b> info@kaiserslautern-kreis.de	<b>Bankverbindung</b> Sparkasse Kaiserslautern  IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68 BIC MALADE51KLK Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112
--	--	--	---	--

Liegt eine besonders ausgeprägte Finanzschwäche vor, wird aber ein Maßnahmenplan erforderlich sein, der innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes durch konkrete Maßnahmen zur Einnahmesteigerung und zur Ausgabensenkung und gegebenenfalls zur Erreichung des Haushaltsausgleichs führt. Dies hat im Übrigen auch unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu erfolgen, wonach vor Steuererhöhungen zunächst alle sonstigen Einnahmesteigerungen und Ausgabeneinsparungen ausgeschöpft werden sollen (vgl. § 94 Abs. 2 GemO).

Allein durch die Vorgabe und Festsetzung eines gedeckelten Höchsthebesatzes bereits von einer ausreichenden Kraftanstrengung im Sinne der GemO und der Rechtsprechung auszugehen, ist durch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen und deren Auslegung unseres Erachtens nicht gedeckt. Eine derartige Ausrichtung und Beschränkung (vorliegend auf die Grundsteuer B) würde dem Anspruch einer umfassenden Prüfung nicht gerecht werden, so dass die Genehmigung eines solchen Haushalts ermessensfehlerhaft und damit rechtlich angreifbar wäre.

Die Kommunalaufsicht hingegen ist auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zu einer umfassenden Prüfung verpflichtet, da nur so eine fehlerfreie Ermessensentscheidung im Rahmen der Rechtsaufsicht und eine Feststellung möglich ist, ob die Gemeinde die ihr obliegenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten hat oder unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Beanstandung vorzunehmen ist. Dabei hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel (soweit vertretbar und geboten) aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Mittel nicht ausreichen.

Eine vorgegebene Obergrenze hätte auch eine Selbstbindung der Verwaltung zur Folge, die einen Rechtsanspruch auf Genehmigung geben würde, sobald dieser Höchstbetrag als Hebesatz festgelegt wird.

Eine solche Vorgehensweise wird im Übrigen auch nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz sowie des VerfGH (Urt. vom 14.02.2012 - VGH N 3/11) gerecht, wonach eine Pflicht besteht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten, sollte selbst bei größtmöglicher Kraftanstrengung, äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen ein Ausgleich nicht erreichbar sein. Diese Rechtsprechung steht auch im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Danach besteht für den Fall, dass eine gegenwärtige Haushaltsnotlage einen vollständigen Ausgleich nicht zulässt, die Pflicht zur Defizitminimierung bei Wahrung eines vorhandenen Gestaltungsspielraums des Trägers der kommunalen Selbstverwaltung.

Würde eine Deckelung von X-Prozentpunkten dazu führen, dass eine ausreichende Kraftanstrengung als nachgewiesen anzusehen wäre, sind demgegenüber aber auch Fallkonstellationen denkbar, dass z. B. bei Festsetzung eines Hebesatzes geringfügig über X-Prozentpunkten bzw. durch andere Maßnahmen in Verbindung mit einer anderen Hebesatzhöhe ein Haushaltsausgleich oder ein weitestgehender Haushaltsausgleich erreicht werden könnte.

Insofern hätte die Deckelung aber die Auswirkung, dass auf Grund der Selbstbindung der Verwaltung eine entsprechende Festsetzung bzw. Festlegung von alternativen Maßnahmen, z. B. Stufenmodelle mit einem zeitlich gestaffelten Anstieg der Hebesätze unter Berücksichtigung aller sonstigen für den Haushaltsausgleich relevanten Faktoren nicht mehr gefordert werden könnte und der Haushalt wegen der Selbstbindung genehmigt werden müsste.

Dem gegenüber ist die bislang praktizierte Verfahrensweise im Landkreis Kaiserslautern als zielführender anzusehen, da immer eine Einzelfallbetrachtung erfolgt und in Gesprächen mit der jeweiligen Kommune nach entsprechenden Lösungen gesucht wird. Nur so ist es der Aufsichtsbehörde letztlich möglich, ihr pflichtgemäßes Ermessen fehlerfrei auszuüben und zu rechtlich tragbaren Entscheidungen zu kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.06.2015 - 10 C 13/14 und OVG RhPf 10 A 11208/18).

Eine starre Vorgabe für alle Kommunen wird der Besonderheit, dass es sich gerade im Hinblick auf das auszuübende Ermessen immer um eine Einzelfallbetrachtung handelt, nicht gerecht.

Aus diesen Gründen halten wir die bislang praktizierte Vorgehensweise im Landkreis, bei der die Kommunalaufsicht in Gesprächen mit den Kommunen unter Wahrung der Gestaltungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Lösungswegen und Möglichkeiten sucht, um einen Haushaltsausgleich oder zumindest eine Defizitverringerung im größtmöglichen Umfang herbeizuführen, für zielführender und rechtlich tragfähig.

Im Übrigen hat sich die Oberste Aufsichtsbehörde auch ausdrücklich nicht zu einer konkreten Obergrenze für einzelne Steuerarten geäußert. Über dies hätte sie im Rahmen der Gestaltung und Festlegung der Nivellierungssätze hierzu die Möglichkeit.

Gleichwohl haben auch wir mit Interesse die Mitteilungen von Frau Staatssekretärin Schneider zur Kenntnis genommen, wonach das Vorgehen im benachbarten Landkreis Kusel als nachvollziehbar erscheint und ausdrücklich nicht durch die Oberste Aufsichtsbehörde zu kritisieren sei.

Insofern werden auch wir uns bei den ausstehenden Haushaltsgenehmigungsverfahren an dem von der Obersten Aufsichtsbehörde akzeptierten Hebesatz-Rahmen am Beispiel des Landkreises Kusel und unter Bezug auf das o. g. Schreiben orientieren, sofern die Generierung weiterer Einnahmequellen bzw. möglicher Ausgabeesparungen entweder unmöglich oder nur in mittelfristiger Perspektive zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B nur ein – wenn auch wesentlicher – Baustein im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darstellt, wie zuvor ausführlich dargelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



Peter Keller  
(Regierungsdirektor und leitender staatlicher Beamter)

**In Abdruck:**

Ministerium des Innern  
und für Sport Rheinland-Pfalz  
Frau Staatssekretärin Simone Schneider  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Landkreistag  
Deutschhausplatz 1  
55166 Mainz

An die  
Fraktionsvorsitzenden  
im Kreistag Kaiserslautern

Kreisverwaltung  
Abteilung 1/FB 1.3  
im Hause